

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

**TOP: Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB;**

**Auslegungsbeschluss**

**Vorgesehene Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

**Termine:**

17.11.2010

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), ist der aufzuhebende Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ mit der Begründung der Aufhebung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Investition 2010:	€
Investition Folgejahre:	€
Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	€
Deckung:	Produkt: Sachkonto:

Der Stadt Lüdenscheid entstehen bis auf die Verwaltungskosten, die mit der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 verbunden sind, keine finanziellen Belastungen.

### **Grundlage der Aufgabe:**

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Beschlusses über die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 26.05.2010.

### **Begründung:**

Im Geltungsbereich des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“ soll auf einer Fläche, die derzeit in der Örtlichkeit als Bolzplatz befestigt ist, ein zusätzliches Gebäude des Johannes-Busch-Hauses errichtet werden. In dem neuen Gebäude sollen Wohn- und Betreuungsangebote für ältere Menschen mit einer geistigen Behinderung entstehen. Der höhere Wohnflächenbedarf ist in den derzeitigen Gebäuden nicht mehr unterzubringen. Der private Bolzplatz wird seit längerer Zeit nicht mehr genutzt. Da die Fläche des Bolzplatzes planungsrechtlich durch den alten Fluchtlinien- und Höhenplan Nr. 211 als Grün- und Freifläche ausgewiesen ist, soll der Plan aufgehoben werden, um das soziale Neubauvorhaben an dortiger Stelle realisieren zu können.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 beschlossen. Ferner wurde beschlossen, die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 wurden am 13.09.2010 in einer Öffentlichkeitsbeteiligung mit der interessierten Bürgerschaft erörtert. Der Ablauf und der Inhalt dieser Bürgeranhörung sind aus der Niederschrift, die als Anlage beigefügt ist, entnehmbar.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das vereinfachte Planaufhebungs-Verfahren berührt wird, nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Lüdenscheid, den 04.11..2010

In Vertretung:

gez. Theissen  
Beigeordneter

### **Anlagen:**

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 13.09.2010
- Satzungstext über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 „Hoch- und Talstraße“
- Begründungstext zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211